

## Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) KESB Bezirk Affoltern

vom 21. Mai 2017

### Inhaltsübersicht

A	Grundlagen	1
B	Organisation	2
	1. Allgemeines	2
	2. Verwaltungsrat	3
	3. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	5
	4. Kontrollstelle	5
	5. Personal und Vergaben	6
C	Finanzen	6
D	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8

---

## A GRUNDLAGEN

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. gründen als Trägergemeinden unter dem Namen

#### **KESB Bezirk Affoltern**

eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und wandeln den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern in diese Anstalt um.

<sup>2</sup> Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

<sup>3</sup> Die Anstalt tritt in die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern ein.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden bilden einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

<sup>2</sup> Die Anstalt schafft eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 440 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welche die entsprechenden gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

<sup>3</sup> Sie kann untergeordnete administrative Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks an Dritte übertragen.

### **Art. 3    Rechtspersönlichkeit und Sitz**

<sup>1</sup> Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup> Ihr Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.

### **Art. 4    Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Anstalt sind die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gemäss ZGB und EG KESR übertragen.

<sup>2</sup> Sie arbeitet mit der Berufsbeistandsorganisation der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern oder mit anderen qualifizierten Berufsbeistandsorganisationen oder mit privaten Beiständen und Beiständinnen zusammen.

### **Art. 5    Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich und erfordert eine Änderung des Anstaltsvertrags.

### **Art. 6    Publikationsorgan**

Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

## **B        ORGANISATION**

### **1.        Allgemeines**

#### **Art. 7    Organe der Anstalt**

<sup>1</sup> Die Organe der Anstalt sind:

1.    der Verwaltungsrat,
2.    die Kontrollstelle.

#### **Art. 8    Aufsicht über die Anstalt**

<sup>1</sup> Die Vorsteherchaften der Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt wahr, soweit die Aufsicht nicht anderen Stellen übertragen ist.

<sup>2</sup> Diese Aufgabe umfasst:

1. Ernennung, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Stellenplans für die Mitglieder der KESB und die Mitarbeitenden ihres Sekretariats,
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Anstalt,
4. Kenntnisnahme von Budget sowie Finanz- und Aufgabenplan der Anstalt,
5. Genehmigung der Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5, die insbesondere die Fallverfahrensgewichtung und den Ausgleichszuschlag regelt,
6. Festlegung der Kontrollstelle,
7. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrats.

<sup>3</sup> Ein den Vorsteherschaften der Trägergemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit dieser zugestimmt hat, es sei denn, dieser Vertrag sehe für die einzelnen Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr vor. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für nicht zustimmende Trägergemeinden verbindlich.

## **2. Verwaltungsrat**

### **Art. 9 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Vorsteherschaften der Trägergemeinden bestimmt werden. Der Gemeindepräsident von Aeugst a.A. erstellt dazu erstmals in Absprache mit den anderen Gemeindepräsidenten einen Vorschlag. Zu Beginn der folgenden Amtsperioden erfolgt der Vorschlag unter der Leitung des früheren VR-Präsidenten in Absprache mit den Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat wird nach Möglichkeit fachlich ausgewogen zusammengesetzt.

<sup>3</sup> Eine Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Die Vorsteherschaften der Trägergemeinden können Verwaltungsräte jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen und ersetzen, aber auch mehrmals wiederwählen.

<sup>4</sup> Unter der Leitung des Gemeindepräsidenten von Aeugst a.A. konstituiert sich der Verwaltungsrat erstmals. Zu Beginn der folgenden Amtsperioden konstituiert sich der Verwaltungsrat unter der Leitung des früheren VR-Präsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt in allen administrativen Belangen und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung.

<sup>2</sup> Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung der Finanzkompetenzordnung,
2. Beschlussfassung über Ausgaben gemäss seinen Finanzkompetenzen,
3. Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB gemäss den Ernennungsvoraussetzungen des EG KESR,
4. Ernennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der KESB, sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB-Behörde gemäss den Ernennungsvoraussetzungen des EG KESR und auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB,

5. Oberaufsicht über die KESB mit Ausnahme der Fachaufsicht,
6. Erlass des Stellenplans für die Mitglieder der KESB und die Mitarbeitenden ihres Sekretariats,
7. Erlass und Anpassung des Personalreglements für die Behördenmitglieder der KESB sowie für die Angestellten des Sekretariats der KESB gemäss Art. 18,
8. Erlass und Anpassung des Organisationsreglements,
9. Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates zuhanden der Trägergemeinden,
10. Festsetzung des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans,
11. Beschluss über die Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5 zuhanden der Trägergemeinden,
12. Beschluss über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der Trägergemeinden,
13. Abschluss von weiteren, für die Anstalt wichtigen Verträgen,
14. Antragstellung an die Trägergemeinden betreffend Aufnahme weiterer Gemeinden in die interkommunale Anstalt,
15. Beratung und Antragstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen,
16. Bestimmung des Leitbildes und der Strategie,
17. Verantwortung für Administratives wie die Finanzbuchhaltung, IT, Räume, in Absprache mit dem KESB-Präsidenten bzw. der KESB-Präsidentin.

#### **Art. 11 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin oder auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin der KESB zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin der KESB mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

<sup>2</sup> Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der KESB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup> Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>5</sup> Das Aktuariat wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem KESB-Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt.

#### **Art. 12 Beschlussfassung und Protokolle**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

#### **Art. 13 Vergütung**

Die Vergütung des Verwaltungsrates wird im Entschädigungsreglement festgelegt.

### **3. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

#### **Art. 14 Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten oder die Präsidentin der KESB sowie deren übrige Mitglieder und die Ersatzmitglieder.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die KESB selbst.

#### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die KESB erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Trägergemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

<sup>2</sup> Die KESB stellt die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und regelt ihre Arbeitsverhältnisse.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der KESB trägt die Verantwortung für die operative Betriebsführung nach den Vorgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und den administrativen Vorgaben des Verwaltungsrates. Dazu gehören insbesondere die Beziehungen zu den Trägergemeinden, die Personalführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen.

<sup>4</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der KESB hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Entscheide über Ausgaben in seiner oder ihrer Finanzkompetenz,
2. Beschluss über die gebundenen Ausgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der KESB gemäss ZGB und EG KESR,
3. Sicherstellung, dass Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht ausgearbeitet werden,
4. Sicherstellung, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorbereitet und vollzogen werden,
5. Umsetzung des Dienstleistungsangebotes der Anstalt,
6. Rapportierung der Zielerreichung an den Verwaltungsrat auf Basis der vereinbarten Kennzahlen,
7. Controlling und Qualitätssicherung,
8. Anstellung, Entlassung und Führung des Sekretariatspersonals,
9. Ausgabenvollzug.

### **4. Kontrollstelle**

#### **Art. 16 Zusammensetzung und Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle wird durch die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden bestimmt.

#### **Art. 17 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über den Umgang mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat, den Vorsteherchaften der Trägergemeinden und dem Bezirksrat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes schriftlich Bericht.

<sup>2</sup> Die Organe der Anstalt übergeben der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

### **5. Personal und Vergaben**

#### **Art. 18 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Personalrecht. Besondere Vollzugsbestimmungen sind vom Verwaltungsrat zu erlassen.

#### **Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen**

<sup>1</sup> Auf die Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) der Anstalt findet das Submissionsrecht Anwendung.

## **C FINANZEN**

#### **Art. 20 Kaufmännische Führung**

<sup>1</sup> Die Anstalt wird nach den Bestimmungen des KESR geführt. Sie finanziert sich über Gebühren für die Verfahrenskosten und über die Abgeltung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Die Anstalt verrechnet den Trägergemeinden die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten für ihre Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Fallverfahrenszahlen, welche aufgrund der Fallverfahrensart nach durchschnittlichem Aufwand gewichtet sind, und mit einem Zuschlag gemäss Abs. 3.

<sup>3</sup> Die gewichteten Fallverfahrenskosten werden erhöht durch einen Zuschlag von maximal 5% für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen, die sich gemessen an den jährlichen Festlegungen über die Fallverfahrenszahlplanungen ergeben.

<sup>4</sup> Die Anstalt regelt in einer jährlichen Detailregelung die Einzelheiten, worunter insbesondere die Fallverfahrensgewichtung und den gültigen Prozentsatz des Zuschlages gemäss Abs. 3 sowie die Festlegungen zur Fallverfahrenszahlplanungen.

<sup>5</sup> Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Das Eigenkapital soll einen durchschnittlichen Jahresertrag der letzten 4 Jahre nicht übersteigen.

#### **Art. 21 Finanzstruktur**

<sup>1</sup> Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.

<sup>2</sup> Die Anstalt übernimmt die Aktiven und Passiven des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern.

<sup>3</sup> Die Trägergemeinden statten die Anstalt zudem mit einem Dotationskapital im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres der Gründung aus.

<sup>4</sup> In diesem Verhältnis leisten sie Einlagen von insgesamt CHF 1'000'000 als Dotationskapital.

<sup>5</sup> Später in die Anstalt eintretende Trägergemeinden bringen einen Betrag von CHF 20 pro Einwohner (Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres des Eintritts) ins Dotationskapital ein.

#### **Art. 22 Fremdmittel**

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit kann die Anstalt Fremdmittel bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

#### **Art. 23 Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Gemeindegesezt und Gemeindeverordnung).

#### **Art. 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 25 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts (ZGB und kantonales Haftungsgesezt) ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

<sup>2</sup> Der im Falle der Haftung nach kantonalem Haftungsgesezt von jeder Trägergemeinde zu tragende Anteil bestimmt sich jeweils im Verhältnis des gewichteten Fallverfahrensufwandes des Vorjahres, in dem die Haftung zum Tragen kommt.

## **D SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26 Änderungen des Anstaltsvertrages**

<sup>1</sup> Änderungen des Anstaltsvertrages, welche die Stellung der Trägergemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne. Dies betrifft:

1. die Änderung des Anstaltszwecks,
2. die Erhöhung des Dotationskapitals,
3. wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligung der Trägergemeinden,
4. andere Grundzüge der Finanzierung,
5. Änderungen bezüglich Austritt und Auflösung.

<sup>2</sup> Für andere Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Trägergemeinden durch Urnenabstimmung erforderlich.

### **Art. 27 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Trägergemeinde kann unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten, erstmals auf Ende des vierten Bestandesjahres der Anstalt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die zweijährige Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Trägergemeinde abkürzen.

<sup>3</sup> Das Dotationskapital, welches die Trägergemeinde beim Eintritt in die Anstalt leistete, wird auf den Austritt hin in ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren umgewandelt.

<sup>4</sup> Im Übrigen haben die austretenden Trägergemeinden keinerlei Anspruch auf das Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

### **Art. 28 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von 2/3 aller Trägergemeinden an der Urne und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zurück.

<sup>3</sup> Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Dotationskapital zum Zeitpunkt der Auflösung.

<sup>4</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

### **Art. 29 Genehmigung durch den Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**Art. 30 Inkrafttreten des Anstaltsvertrages**

<sup>1</sup> Der Anstaltsvertrag tritt in Kraft, wenn ihm alle Gemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzbereiches Bezirk Affoltern zustimmen.

<sup>2</sup> Der Anstaltsvertrag tritt am 1.1.2018 in Kraft.

<sup>3</sup> Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsperiode zusammen, werden die Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

**Art. 31 Übergang der Arbeitsverhältnisse**

Die Arbeitsverhältnisse des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern gehen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstalt auf sie über.

Genehmigung durch den **Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr.            vom

Vom Regierungsrat am 13. DEZ. 2017  
mit Beschluss Nr. 1181 genehmigt



Der Staatsschreiber <sup>luc</sup>